



AZ L-15.421-03.01/558

**ANTRAG Nr. 06/17**

nach § 17 GeschO

**Betr.: Übertragung der Kirchensteuerpflicht**

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen AblehnungC. Antrag zurückgezogen  
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, nach Ummeldung von Kirchengemeindemitgliedern in eine andere Kirchengemeinde im Sinne der KGO § 6a die Kirchensteuerpflicht der Kirchengemeinde zu übertragen, in welche sich das Kirchengemeindemitglied umgemeldet hat. Diese Regelung ist auch auf Personalgemeinden im Sinne der KGO § 56c sowie Gemeinschaftsgemeinden im Sinne der landeskirchlichen Vereinbarung zu erweitern. Eine entsprechende Struktur ist für die Umsetzung und Ermöglichung hierfür zu erstellen.

Begründung:

Kirchengemeindemitglieder wollen in ihrer Entscheidung sich als Glieder in eine andere Kirchengemeinde umzumelden ernst genommen werden. Dazu gehört neben der Akzeptanz über persönliche Gründe, dem schon vorhandenen Zugeständnis von passivem und aktiven Wahlrecht nun auch die Nachvollziehbarkeit der Kirchensteuerzuweisung in die vom Kirchengemeindemitglied gewählte Gemeinde.

Stuttgart, 22. Februar 2017

- |                      |                                      |                        |
|----------------------|--------------------------------------|------------------------|
| 1. Matthias Hanßmann | 2. Ute Mayer                         | 3. Martin Wurster      |
| Erwin Burkhardt      | Fritz Deitigsmann                    | Petra Wolf             |
| Hans Leitlein        | Frieder Veigel                       | Philippus Maier        |
| Dr. Ulrike Mehne     | Ulrich Hirsch                        | Dorothee Knappenberger |
| Renate Wittlinger    | Edeltraud Stetter                    | Andrea Bleher          |
| Martin Allmendinger  | DTh Univ. of South Africa Willi Beck | Matthias Böhler        |
| Götz Kanzleiter      | Kai Münzing                          | Peter L. Schmidt       |